Informationsbrief

Aktuelles zu Steuern und Recht

August 2023

Prolog

Das Bundesfinanzministerium legte nun endlich den Entwurf für ein „Wachstumschancengesetz“ vor. Mit dem Gesetz werden 50 steuerpolitische Maßnahmen ergriffen, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern sollen. Im Referentenentwurf finden sich Forschungsförderung, eine großzügigere Verlustverrechnung und Prämien für den Klimaschutz, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken. Der Entwurf soll Mitte August im Kabinett beschlossen und dann in den Bundestag eingebracht werden. Zu den einzelnen Änderungen werden wir Sie in den kommenden Wochen informieren.

Unsere Themen in der Übersicht:

- Gesetz zum Hinweisgeberschutz
- Besteuerung von Gewinnen aus Online-Spielen
- Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten
- Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter
- Doppelte Haushaltsführung: Abzugsfähigkeit von Stellplatzkosten
- Grundstückshandel nach Ablauf der 5-Jahres-Frist
- Vermieter können Schadensersatz fiktiv berechnen
- Notdienstvertretung und Entnahme von Blutproben für Polizeibehörden
- Aufwendungen für eine Liposuktion
- Lebensversicherung muss Rückzahlung leisten
- Lesezeichen

FÜR UNTERNEHMEN

Gesetz zum Hinweisgeberschutz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der sogenannten EU-Whistleblower-Richtlinie. Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber Hinweisgebern und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Wer ist geschützt?

- Beschäftigte, auch bereits ausgeschiedene Beschäftigte, Stellenbewerber, Praktikanten, Leiharbeitnehmer

- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter

- Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien

Darüber hinaus werden auch Personen geschützt, die die hinweisgebende Person unterstützen sowie Personen, die zwar nicht selbst die Meldung erstatten, aber Gegenstand der Meldung oder sonst von der Meldung betroffen sind.

Was müssen Unternehmen tun?

Unternehmen mit in der Regel mindestens 250 Beschäftigten müssen die Vorgaben nach dem HinSchG spätestens bis zum 2. Juli 2023 umgesetzt haben. Aber: Die Bußgeldvorschrift, wonach ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro droht, wenn ein interner Meldekanal nicht eingerichtet oder betrieben wird, tritt erst am 1. Dezember 2023 in Kraft. Solange wird also kein Bußgeld wegen fehlender Einrichtung oder fehlendem Betrieb verhängt.

Gleiches gilt auch für Unternehmen in bestimmten Branchen (z. B. Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsunternehmen, Auflistung in § 12 Absatz 3 HinSchG) unabhängig von der Zahl der Beschäftigten. Diese Unternehmen sind also ab bereits einem Beschäftigten verpflichtet, einen internen Meldekanal einzurichten.

Für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten sieht das HinSchG eine verlängerte Einrichtungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 vor. Diesen Unternehmen ist es zudem nach § 14 Absatz 2 HinSchG erlaubt, Ressourcen zu teilen und mit anderen Unternehmen eine „gemeinsame Meldestelle“ zu betreiben.

Was ist vom HinSchG umfasst?

Hinweisgebende Personen genießen den Schutz des HinSchG, wenn sie Verstöße gegen folgende Vorschriften melden:

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.

- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Darunter fallen beispielswese Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.

Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

Auch der Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (z. B. bei Äußerungen von Beamtinnen und Beamten) gehört dazu.

Mehr dazu unter: **tinyurl.com/4ef5rd9p**

Quelle: ihk.de

Besteuerung von Gewinnen aus Online-Spielen

Mit Urteil vom 22. Februar 2023, X R 8/21, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Gewinne aus dem Online-Poker als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Besteuerung unterliegen können. Maßgeblich für die Zuordnung zu den gewerblichen Einkünften ist das „Leitbild des Berufsspielers“. Befriedigt der Spieler mit seiner Betätigung vorwiegend private Spielbedürfnisse im Freizeitbereich oder stehen strukturell-gewerbliche Aspekte im Vordergrund?

Liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG vor, ist als Betriebsstätte der Ort anzusehen, in dem sich der Computer befindet, sofern der Steuerpflichtige über diesen Raum eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht besitzt. Sofern diese Betriebsstätte sich im Inland befindet, unterliegt die Tätigkeit der Gewerbesteuer.

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Haushaltszugehörigkeit als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten

Die Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EstG, dass das Kind, für welches die Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, im Haushalt des antragstellenden Elternteils lebt, ist verfassungsrechtlich zulässig. Insbesondere verstößt die Regelung nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums.

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter

Die Steuerermäßigung nach § 35a EstG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können auch dann von den Mietern steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie selbst nicht Auftraggeber der erbrachten Leistung sind. Voraussetzung ist nur, dass eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens v. 9. November 2016 (BStBl I 2016, 1213) vorgelegt wird.

Abzugsfähigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung

Der Kläger ist Gebietsverkaufsleiter und erzielt aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf mehrere Bundesländer. Neben seiner Hauptwohnung unterhält der Kläger eine angemietete Zweitwohnung; im Untergeschoss des Mehrfamilienhauses befindet sich eine zu diesem Objekt gehörende Tiefgarage.

Mit seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte der Kläger die jährlichen Stellplatzkosten neben Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als sonstige Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt (FA) versagte dem mit Verweis auf den – im Streitfall ausgeschöpften – gesetzlichen Höchstbetrag der Mehraufwendungen von 12.000 EUR jährlich die Anerkennung. Nach dem einschlägigen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 25. November

2020 seien die Aufwendungen für den Stellplatz Teil der (gedeckelten) Unterkunftskosten und deshalb nicht zusätzlich abziehbar.

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied, dass der Einkommensteuerbescheid rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Das FA hat die Aufwendungen des Klägers für den Stellplatz unzutreffend den Unterkunftskosten der Zweitwohnung zugeordnet und deshalb unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Höchstbetrag vom Werbungskostenabzug ausgenommen.

Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören auch nach der gesetzlichen Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen (entgegen BMF-Schreiben vom 25. November 2020 IV C 5-S 2353/19/10011:006 zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern, BStBl. I 2020, 1228).

Quelle: FG Niedersachsen

BAUEN UND VERMIETEN

Kein gewerblicher Grundstückshandel nach Ablauf der 5-Jahres-Frist

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn die Veräußerungen sechs Monate nach Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen, sofern keine besonderen Umstände für die Verzögerung begründet werden können. Nach neuster Rechtsauffassung kommt dem Fünfjahreszeitraum nur eine indizielle Bedeutung zu, sodass sich dieser Zeitraum bei Hinzutreten besonderer Umstände verlängern könne. Entscheidend ist nach wie vor, dass zwischen den Anschaffungen und den Veräußerungen ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

Vermieter können Schadensersatz weiterhin fiktiv berechnen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die fiktive Schadensberechnung auf Grundlage (noch) nicht aufgewendeter Beseitigungskosten für Schäden und unterlassene Schönheitsreparaturen sowie Rückbauten im Mietrecht bei beendetem Mietverhältnis weiterhin möglich ist.

Die Beklagten waren Mieter einer Wohnung in einem Mehrparteienhaus des Klägers. Mit anwaltlichem Schreiben forderte der Kläger nach Rückgabe der Wohnung die Beklagten zur Durchführung von Schönheitsreparaturen, zur Erneuerung von Wandfliesen in der Küche, zum Streichen der Wand im Treppenhaus des Anwesens, zu Rückbauarbeiten bezüglich verlegter Fliesen und eines PVC-Belags sowie zur Reparatur der Zarge der Wohnungseingangstür auf. Dem kamen die Beklagten nicht nach. Ausweislich eines vom Kläger eingeholten Kostenvoranschlags fallen für die vorgenannten Arbeiten Kosten in Höhe von insgesamt 7.961,35 EUR (netto) an. Der Kläger hat die Rückbauarbeiten in Teilen bereits ausgeführt. Für diese Arbeiten sowie für das noch nicht durchgeführte Streichen der Küche und des Wohnzimmers (500 EUR) und für noch zu verlegende Abschlussleisten (32 EUR) macht der Kläger insgesamt – unter Zugrundelegung der im Kostenvoranschlag angesetzten (Netto-)Preise – einen Betrag in Höhe von 881,35 EUR als Schadensersatz geltend. Die übrigen Positionen des Kostenvoranschlags (insgesamt 8.425,20 EUR einschließlich Umsatzsteuer) begehrt der Kläger als Vorschuss zur Ausführung der entsprechenden Arbeiten. Hilfsweise begehrt er die Zahlung des im Kostenvoranschlag ausgewiesenen (Netto-)Betrags (7.961,35 EUR).

Seine zuletzt auf Zahlung eines Kostenvorschusses gerichtete Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht wegen der Frage, ob im Mietrecht eine fiktive Schadensberechnung (weiterhin) möglich ist, zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Der BGH stellte klar, dass nach ständiger Rechtsprechung im Mietrecht Schadensersatzansprüche statt der Leistung in ihrer Höhe auch mit den für die Instandsetzung oder -haltung oder für den Rückbau erforderlichen Kosten berechnet werden dürfen. Dies kann der Vermieter auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten bemessen. Es besteht bei einer fiktiven Schadensberechnung im Mietrecht keine Gefahr einer Überkompensation. Zum einen darf der Geschädigte nur die zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlichen Kosten beanspruchen. Zum anderen ist stets der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten.

Quelle: BGH, Urteil vom 19.04.2023 - VIII ZR 280/21

FÜR HEILBERUFE

Vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notdienstes und Entnahme von Blutproben für Polizeibehörden

Mit Urteil vom 9. Mai 2023 (Az. 15 K 1953/20 U) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die von einem Arzt vereinnahmten Entgelte für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes und die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden keine nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen sind.

Der Kläger war selbstständiger Arzt der Allgemeinmedizin, der keinen eigenen Praxisbetrieb unterhielt. Er vereinbarte mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) die Übernahme von hausärztlichen ambulanten Notfalldiensten in Vertretung für andere Ärzte. Seine Leistungen rechnete er im Wege der Privatliquidation oder über die KVWL auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung ab. Für die Notdienstvertretung erhielt er von den Ärzten zwischen 20 EUR und 40 EUR Stundenlohn. Zudem nahm der klagende Arzt für die Polizei Blutentnahmen vor und rechnete diese über die Landeskasse ab.

Das Finanzamt erließ Steuerbescheide, weil es die Einnahmen aus Notdiensten und Blutentnahmen der Umsatzsteuer unterwarf. Dem widersprach der Arzt, der die Leistungen als steuerfreie Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG bewertete.

Das Finanzgericht Münster urteilte, dass die Vertretung im ärztlichen Notdienst und die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden keine steuerfreien Heilbehandlungsleistungen seien. Der Kläger erhalte sein Entgelt von den Ärzten für die Vertretungsleistung und nicht für die im ärztlichen Notdienst ausgeübten Tätigkeiten.

Ebenso ist die Entnahme der von Blutproben für die Polizeibehörde sei keine steuerfreie Heilbehandlungsleistung, weil die Leistung keinem therapeutischen Zweck diene.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: Finanzgericht Münster, Newsletter Juli 2023

§ 33 EstG – agB bei Aufwendungen für eine Liposuktion (Fettabsaugung)

Mit Urteil vom 23. März 2023, VI R 39/20, hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für eine Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems ab dem Jahr 2016 ohne vorherige Vorlage eines vor den Operationen erstellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinisches Dienstes der Krankenversicherung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein können. Die endgültige Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Lebensversicherung muss an Kundin umfassende Rückzahlung leisten

Bevor man eine Lebensversicherung mit erheblichen Verlusten kündigt, sollte man über einen Widerruf der Versicherung nachdenken.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Position der Verbraucher beim Widerruf bzw. Widerspruch einer Lebensversicherung erheblich gestärkt (Az. IV ZR 40/21). Nach der Entscheidung des BGH muss die Widerspruchsbelehrung eindeutig darüber aufklären, in welcher Form der Widerspruch erfolgen muss. Bei einer unzureichenden Widerspruchsbelehrung kann der Ausstieg aus dem Versicherungsvertrag noch Jahre nach Abschluss des Vertrags möglich sein.

Auch das Oberlandesgericht Köln hatte über einen Widerruf einer Lebensversicherung zu verhandeln. In dem Fall hatte die Versicherungsnehmerin bereits einige Zahlungen geleistet, bevor sie ihrem Vertrag widersprach. Ihre Versicherung schrieb, sie wolle den Vertrag „wunschgemäß rückabwickeln“ und hatte in ihrem Schreiben bereits die Höhe der Rückerstattung und deren Zusammensetzung berechnet. Die beiden Parteien konnten sich jedoch über die Höhe der Rückzahlung nicht einig werden.

Die Versicherung argumentierte, sie habe ihr Angebot zur Rückabwicklung des Vertrages nur auf eine außergerichtliche Einigung bezogen.

Das OLG hat entschieden, dass ein Versicherungsnehmer nach einem erfolgreichen Widerspruch die gezahlten Prämien aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen könne, weil diese rechtsgrundlos geleistet wurden. Anspruchsmindernd ist der Wert des gewährten Versicherungsschutzes zu berücksichtigen. Die Versicherung kann insoweit die tatsächlich kalkulierten Risikokosten als Minderungsposten geltend machen. Die Abschluss- und Verwaltungskosten für den Vertrag darf die Versicherung hingegen nicht von dem Prämienrückforderungsanspruch abziehen.

Quelle: OLG Köln, Schlussurteil vom 28.04.2023 - 20 U 261/21

LESEZEICHEN

FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“

Auf der Website des Bundesfinanzministeriums finden Sie einen informativen FAQ-Bereich zum Thema Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen. Shortlink zur Website: **tinyurl.com/y669czme**

Gesetzesänderungen und neue Regelungen zum 1. Juli 2023

Zum 1. Juli treten einige Gesetzesänderungen und neue Regelungen in Kraft, wie z. B. die Abschaffung der Maestro-Funktion auf Girokarten oder Ende des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld. Hier erfahren Sie mehr: **tinyurl.com/y93p2mvp**

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer
10.08.2023 (14.08.2023)

Grundsteuer, Gewerbesteuer
15.08.2023 (18.08.2023)

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:
25.08.2023 (Beitragsnachweis)
29.08.2023 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.
* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.